

Satzung Lebenshilfe Bad Kreuznach e.V.

Präambel

Die Lebenshilfe will eine Gesellschaft, in der Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen willkommen sind. Sie gehören dazu wie alle anderen, denn „Es ist normal verschieden zu sein.“ (Richard von Weizsäcker). Die Ziele der Lebenshilfe sind deshalb umfassende Teilhabe und Inklusion.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Bad Kreuznach e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe e.V. sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes DPWV Landesverband Rheinland-Pfalz Saarland e.V.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister Bad Kreuznach eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Förderung der beruflichen Bildung. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörigen, gesetzlichen Betreuer*innen, Fachleuten, Förderer*innen und Freund*innen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Angeboten, Einrichtungen und Diensten, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Hierzu zählen unter anderem:
 - Differenzierte Wohnangebote entsprechend dem Bedarf der Menschen mit Behinderung;
 - Einrichtungen für Kinder mit Behinderung, Frühförderung, schulvorbereitende Einrichtungen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen mit inklusivem Konzept nach den Bildungs- und Erziehungsrichtlinien Rheinland-Pfalz;
 - Tagesstrukturierende Angebote, Förderung, Pflege und Kurzzeitunterbringung für Menschen mit Behinderung;
 - Maßnahmen der „Offenen Hilfen“ und des „Familientlastenden Dienstes“, Hilfen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Eingliederung sowie Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung;
 - Berufsbildungsangebote sowie Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb der WfbM und Begleitung der dort Tätigen (Inklusionsbetriebe);
 - Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freunden und des Erfahrungsaustausches;
 - Beratung seiner Mitglieder sowie ggf. anderer hilfsbedürftiger Personen und ihrer Angehörigen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;
 - Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zur Förderung eines Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit;

- Besondere Wohnformen;
 - Ambulante familienunterstützende Dienste;
 - Integrationsdienste;
 - Betreuungs- und Entlastungsleistungen;
 - Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung;
 - Betreuung im Alter für Menschen mit Behinderung;
- b) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO;
- c) sowie Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu den Zwecken im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Lebenshilfe ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Ein Anspruch auf Beratung und sonstige freiwillige Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (6) Der Verein kann andere Gesellschaften und Körperschaften gründen, sich an solchen beteiligen und/oder sie erforderlichenfalls wieder auflösen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Daneben hat der Verein natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen als Fördermitglieder. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Etwaige erlassene Aufnahmegrundsätze sind dabei zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle des Vereins; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch nach vorheriger schriftlicher oder persönlicher Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich vereinschädigend (zum Beispiel durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge) verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Mitglieds sowie des Vorstandes abschließend. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss und die Gründe zu informieren. Die Mitgliedschaft ruht, bis die Mitgliederversammlung über den Beschluss des Vorstandes entschieden hat.
- (5) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand (§ 26 BGB);
- d) etwaig bestellte besondere Vertreter (§ 30 BGB).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind. Sie findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den*die Vorsitzenden*de des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter*in, in Textform unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Tag des Versandes wird bei der Fristberechnung mitgezählt. Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter*in geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß, form- und fristgerecht geladen wurde, ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Aufsichtsrat bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Aufsichtsrat. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt er die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Aufsichtsrat zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, teilt er den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates;
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie eines Ausblicks auf das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
 - e) Beschlussfassung über die Gewährung und die Höhe der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder;
 - f) Wahl eines Rechnungsprüfers, sofern vom Aufsichtsrat kein Wirtschaftsprüfer bestellt worden ist;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 7 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung nach einem rotierendem System gewählt werden. Dabei wird in der Regel jeweils die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften sowie deren Ehegatt*innen, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Entsprechend gilt das Vorstehende auch für eine Dauer von mindestens drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen in mindestens einem der Bereiche Pädagogik, Betriebswirtschaft, Kommunal-/Landespolitik, Architektur/Bauwesen oder Recht aufweisen.
- (2) Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt; der Aufsichtsrat ist berechtigt im Wege von Kooptation ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. In dieser ist über eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode Beschluss zu fassen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt alle 4 Jahre aus seiner Mitte eine/einen Aufsichtsratsvorsitzende*n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter*in.
- (4) Er tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Tagung per Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon- oder Videokonferenz können zudem einzelne Aufsichtsratsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt.
- (5) Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Daneben fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses der Anstellungsverträge mit diesen;
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über die vom Vorstand für das jeweils nächste Jahr erarbeitete Wirtschaftsplanung;
 - e) Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers*in und ihre/seine Auswahl;
 - f) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Vereins in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften;
 - g) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - h) Überwachung des vom Vorstand zu erstellenden und fortzuentwickelnden Risikomanagements;
 - i) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Für ihre Tätigkeit können einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Entschädigung – gegebenenfalls auch pauschal – erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (7) Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme von den in Abs. 5 genannten Einzelfällen vom Aufsichtsrat nicht wahrgenommen.
- (8) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des gesamten Aufsichtsrates von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in abgegeben.

- (9) Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat auch Externe berufen und beiziehen.
- (10) Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung sowie durch Beschluss regeln. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Bezüglich der Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (11) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.
- (12) Der Verein wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit hinreichendem Haftungsschutz und -umfang abschließen und die Kosten dafür tragen.

§ 8 Der Vorstand und besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen. Diese sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes sowie der Abschluss von Dienstverträgen, wird mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Für die Abberufung sowie die Änderung oder Aufhebung/Beendigung von Dienstverträgen oder der Geschäftsordnung des Vorstandes gilt dies entsprechend. Spätestens mit Beendigung des Dienstvertrages endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird vom Aufsichtsrat für den Vorstand ein 4-Augen-Prinzip festgelegt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden.
- (5) Im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine virtuelle Sitzung des Vorstandes und die Zuschaltung einzelner via Telefon- und/oder Video sowie die Beschlussverfassung per Brief- oder Mailrundlauf stets zulässig.
- (6) Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, können besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt und abberufen werden.

§ 9 Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung des vom Landesverband der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz für seine Mitgliedsorganisationen erlassenen Corporate Governance Kodex sowie der darin enthaltenen Bestimmungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 22.07.2022 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister bleibt der bisherige ehrenamtliche Vorstand nach § 26 BGB im Amt. Der erste hauptamtliche Vorstand im Sinne von § 8 Abs. 1 wird abweichend von § 7 Abs. 5 lit. a) nicht vom Aufsichtsrat, sondern unmittelbar von der Mitgliederversammlung bestellt. Alle übrigen Kompetenzen des Aufsichtsrates im Hinblick auf den hauptamtlichen Vorstand, etwa zum Abschluss des Dienstvertrags, zur späteren Abberufung und alle anderen, bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der diese Satzung neufassenden Mitgliederversammlung grundsätzlich hälftig für zwei und hälftig für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.